



Gutachtliche Stellungnahme, hier: keine Prüfbitte

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1799 zur Förderung der Reparatur von Waren

Bundesrats-Drucksache: 182/26

Bundestags-Drucksache: 21/5923

Im Rahmen seines Auftrags zur Überprüfung von Gesetzentwürfen und Verordnungen der Bundesregierung auf Vereinbarkeit mit der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie hat sich der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung und Zukunftsfragen gemäß Einsetzungsantrag (BT-Drs. 21/571) in seiner 18. Sitzung am 20. Mai 2026 mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1799 zur Förderung der Reparatur von Waren (BT- Drs. 21/5923) befasst.

In der Begründung des Gesetzentwurfs wurden zur Nachhaltigkeit folgende Aussagen getroffen:

„Der Entwurf steht im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie Weiterentwicklung 2025 (DNS), die der Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen dient.

Indem der Entwurf die Recht-auf-Reparatur-Richtlinie der Europäischen Union in nationales Recht eins zu eins umsetzt, leistet er einen Beitrag zur Verwirklichung von Nachhaltigkeitsziel 12 (Sustainable Development Goal (SDG) 12) „Nachhaltige Konsum- und Produktionsmuster sicherstellen“. Denn dieses Nachhaltigkeitsziel verlangt mit seiner Zielvorgabe 12.5, bis 2030 das Abfallaufkommen durch Vermeidung, Verminderung, Wiederverwertung und Wiederverwendung deutlich zu verringern. Der Entwurf fördert die Erreichung dieser Zielvorgabe insbesondere, indem er die Verpflichtung der Hersteller zur Reparatur bestimmter Waren im bürgerlichen Recht regelt.

Die Recht-auf-Reparatur-Richtlinie fördert einen nachhaltigen Konsum, um Vorteile für die Umwelt zu erzielen, indem zum einen ein Warenlebenszyklus gefördert wird, der Wiederverwendung, Reparatur und Überholung umfasst, und zum anderen Vorteile für die Verbraucher geschaffen werden, indem Kosten in Verbindung mit kurzfristigen Neuankäufen vermieden werden (vergleiche Erwägungsgrund 3 der Richtlinie). Im Sinne des systemischen Zusammendenkens der Nachhaltigkeitsziele (SDGs) leistet der Entwurf damit gleichzeitig einen Beitrag zur Erreichung von Nachhaltigkeitsziel 8 (SDG 8), welches in seiner Zielvorgabe 8.4 verlangt, bis 2030 die weltweite Ressourceneffizienz in Konsum und Produktion Schritt für Schritt zu verbessern und die Entkopplung von Wirtschaftswachstum und Umweltzerstörung anzustreben, wobei die entwickelten Länder die Führung übernehmen.

Der Entwurf folgt damit den Prinzipien der DNS (a) „Nachhaltige Entwicklung als Leitprinzip konsequent in allen Bereichen und bei allen Entscheidungen anwenden“ sowie (e) „Sozialen Zusammenhalt in einer offenen Gesellschaft wahren und verbessern“.



Bewertung durch den Parlamentarischen Beirat für nachhaltige Entwicklung und Zukunftsfragen:

Der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung und Zukunftsfragen stellt fest, dass die Bundesregierung die Nachhaltigkeitsprüfungsbewertung im Rahmen der Gesetzesfolgenabschätzung durchgeführt hat, indem es auf die Nachhaltigkeitskriterien abstellt, welche durch den Gesetzentwurf gefördert werden sollen:

- Nachhaltigkeitsziel 8 (SDG 8) „Dauerhaftes, inklusives und nachhaltiges Wirtschaftswachstum, produktive Vollbeschäftigung und menschenwürdige Arbeit für alle fördern“ mit der Zielvorgabe der UN-Agenda 2030:
 - „Ressourceneffizienz verbessern – wachstum und Umweltzerstörung entkoppeln“,
- Nachhaltigkeitsziel 12 (SDG 12) „Nachhaltige Konsum- und Produktionsmuster sicherstellen“ mit der Zielvorgabe der UN-Agenda 2030:
 - „Abfallaufkommen deutlich verringern“.

Darüber hinaus sollen mit dem Gesetzentwurf auch die folgenden Leitprinzipien einer nachhaltigen Entwicklung verfolgt werden:

- a) „Nachhaltige Entwicklung als Leitprinzip konsequent in allen Bereichen und bei allen Entscheidungen anwenden“,
- e) „Sozialen Zusammenhalt in einer offenen Gesellschaft wahren und verbessern“.

Daher sind die Ausführungen der Bundesregierung im Rahmen der Nachhaltigkeitsprüfung nicht zu beanstanden.

Eine Prüfbite ist daher nicht erforderlich.

Berlin, 20. Mai 2026

Volker Mayer-Lay, MdB
Berichtersteller

Dr. Rainer Kraft, MdB
Berichtersteller